

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 31 -

Nr. 8

Dingolfing, 17. März

2017

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Geflügelpest-Verordnung;
Hochpathogene Aviäre Influenza H5N8 bei Wildvögeln in Bayern
Aufhebung von der Anordnung von Maßnahmen

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

31-565/2 Wa

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Geflügelpest-Verordnung;
Hochpathogene Aviäre Influenza H5N8 bei Wildvögeln in Bayern
Aufhebung von der Anordnung von Maßnahmen**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügungen vom 18.11.2016 (Aufstallung von Geflügel) und vom 24.11.2016 (Verbot von Geflügelbörsen und Märkte, sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten verkauft oder zur Schau gestellt werden) werden aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
3. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Dingolfing-Landau
Dingolfing, 17.03.2017

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi. Nr. 150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Bei Feststellung der Geflügelpest beim Wildvogel wird gem. § 13 Geflügelpest-Verordnung ein regionalisiertes Aufstellungsgebot und ein Marktverbot in einer Schutzzone um den Fund des Wildvogels angeordnet.
3. Bei Feststellung der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen werden Stallpflicht und Marktverbot im Rahmen der obligat einzurichtenden Restriktionsgebiete angeordnet.

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420487770
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Anna Schwedhelm, Erbin nach
Johann Lechner

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

08.06.2017

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 08.03.2017

Sparkasse Landshut

gez.

Bruckner

Wirkert

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Heinrich Trapp
Landrat